

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDERBundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

vi1@sozialministerium.at

Unser Zeichen IK

Sachbearbeiter Dr.Krumpöck

Telefon +43 | 1 | 811 73-286

eMail krumpoeck@kwt.or.at

Datum 7.3.2016

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz) (GZ:BMASK-433.001/0003-VI/B/1/2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer der Wirtschaftstrehänder dankt für die Einladung zur Stellungnahme.

Der Fachsenat für Arbeits- und Sozialrecht teilt zum oa Gesetzesentwurf wie folgt mit:

- zu § 6 ABPG „Auswirkungen der Verletzung der Ausbildungspflicht auf den Arbeitsvertrag“

Die Rechtsfolgen bei Nichtvorliegen einer Aktivbeschäftigung, die mit dem für den Jugendlichen oder die Jugendliche erstellten aktuellen Perspektiven- oder Betreuungsplan nicht vereinbar ist (vorzeitige Beendigungsmöglichkeit ohne Einhaltung gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Kündigungsfristen und -termine unter Aufrechterhaltung aller übrigen Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag) scheint selbst bei objektiver Betrachtung eine gegenüber dem betroffenen Arbeitgeber tendenziell überschießende Maßnahme zu sein.

- Zu § 17 iVm § 4 ABPG „Verwaltungsstrafen bei Nichterfüllung der Ausbildungspflicht“

Gemäß § 4 Abs. 1 erster Satz ABPG sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Jugendliche, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und weder eine Schule besuchen noch einer beruflichen Ausbildung nachgehen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einer Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme oder einer auf diese vorbereitenden Maßnahme nachgehen. Gemäß § 14 Abs. 1 ABPG sind die Jugendlichen

und die Erziehungsberechtigten über ihre Verantwortung zur Erfüllung der Ausbildungspflicht aufzuklären. Wird die Ausbildungspflicht ohne Vorliegen eines zulässigen Ausnahmegrundes nicht erfüllt, hat eine Koordinierungsstelle dafür zu sorgen, dass eine geeignete Einrichtung mit den Jugendlichen und deren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten Kontakt aufnimmt und die weitere Vorgangsweise abklärt. Gemäß § 5 Abs. 3 ABPG liegt eine Verletzung der Ausbildungspflicht vor, wenn der oder die Jugendliche trotz wiederholter Einladung zu einem Beratungsgespräch zur Erstellung eines aktuellen Perspektiven- oder Betreuungsplans nicht erschienen ist oder die Beschäftigung des oder der Jugendlichen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses keine Beschäftigung darstellt, die mit dem für den Jugendlichen oder die Jugendliche erstellten aktuellen Perspektiven- oder Betreuungsplan vereinbar ist. Gemäß § 17 ABPG ist der oder die Erziehungsberechtigte im Falle der Verletzung der Ausbildungspflicht iSv § 4 ABPG mit einer Geldstrafe von 100,- bis 500,- Euro, im Wiederholungsfall von 200,- bis 1.000,- Euro zu bestrafen. In den Erläuterungen zu den §§ 14 und 17 des vorliegenden Gesetzesentwurfs wird festgehalten, dass die strafrechtlichen Bestimmungen nicht im Vordergrund stehen und als ultima ratio im Falle einer Verletzung der Aufsichtspflicht zu sehen sind. Weiters wird festgestellt: „Wenn die Erziehungsberechtigten sich nachweislich oder zumindest glaubhaft darum bemühen, der Ausbildungspflicht zu entsprechen, aber mangels Einsichtsvermögen der Jugendlichen deren Ausbildung nicht gewährleisten können, wird keine Strafbarkeit vorliegen.“ Diese praktisch sehr sinnvolle Einschränkung der Strafbarkeit ist der gesetzlichen Ausformulierung in § 17 ABPG allerdings nicht zu entnehmen, weshalb angeregt wird, die Gesetzesstelle entsprechend zu ergänzen.

Formelles:

§ 4 Abs. 3 ABPG: Fehlender Leerraum zwischen „§ 14 Abs.“ und „2“.

§ 12 Abs. 1 ABPG: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird folgender Änderungsvorschlag unterbreitet: „Aufgabe jeder Koordinationsstelle ist insbesondere die Koordinierung der Unterstützung von Jugendlichen bei der Berufsfindung und bei der Aufnahme in Ausbildungsmaßnahmen, um längere ausbildungsfreie Zeiträume, insbesondere nach Ausbildungsabbrüchen, zu vermeiden.“

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

KR Johann Mitterer e.h.
(Vorsitzender des Fachsenates
für Arbeits- und Sozialrecht)

Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)



Referenten:
MMag. Dr. Peter Pülzl